



Brüssel, den 15. Mai 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0428(COD)

9743/24
ADD 1 REV 1

CODEC 1267
JAI 753
FRONT 158
COMIX 221

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung Spaniens

Schengen ist eines der greifbarsten Ergebnisse des Integrationsprozesses der Europäischen Union und damit einer der sichtbarsten und grundlegendsten Vorzüge der Union, die von unseren Bürgerinnen und Bürgern als solche anerkannt werden. Daher ist Spanien der Auffassung, dass jede Änderung des Schengener Grenzkodexes verhältnismäßig sein muss, um den Wesensgehalt des Schengen-Raums und die Integrität des Schengen-Besitzstands zu wahren.

Die Reform des Schengener Grenzkodexes ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um den gemeinsamen Raum ohne Binnengrenzen mit den erforderlichen Maßnahmen und Instrumenten auszustatten, damit die Freizügigkeit gewahrt und zugleich die Sicherheit des gemeinsamen Raums gewährleistet werden können.

In diesem Zusammenhang hat Spanien wiederholt seine Besorgnis und Ablehnung in Bezug auf einige der wichtigsten Bestimmungen des Vorschlags zum Ausdruck gebracht.

Erstens aufgrund der erweiterten Möglichkeiten für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen und der Dauer dieser Maßnahme. Die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren bedeutet mehr, als lediglich einen genauen Zeitpunkt für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen festzulegen. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union wiederholt betont hat, geht es vor allem darum, den Grundsatz der Freizügigkeit zu schützen und gemeinsam auf Situationen zu reagieren, die die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen. Spanien ist der Auffassung, dass die in den Änderungen vorgesehenen Fristen für die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Hinblick auf die Verlängerung unverhältnismäßig sind und sich negativ auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums sowie auf das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten auswirken werden.

Zweitens ist Spanien der Auffassung, dass mit dem Verfahren zur Überstellung von in Binnengrenzgebieten aufgegriffenen Personen (Artikel 23a) die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vermieden werden soll. Daher ist Spanien in Bezug auf Artikel 23a Absatz 5 der Auffassung, dass das Überstellungsverfahren nur in Fällen möglich sein sollte, in denen Kontrollen an den Binnengrenzen nicht wieder eingeführt wurden. Über den Charakter dieses Verfahrens als Alternative – und nicht als ergänzende Maßnahme – zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollte nicht auf bilateraler Basis entschieden werden. Vielmehr sollte dies Teil eines gemeinsamen Verständnisses und einer harmonisierten Umsetzung in der gesamten EU sein, die auf dem Grundsatz beruht, dass die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme darstellen und nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte. Vor diesem Hintergrund wird Spanien nicht in der Lage sein, ein solches Verfahren im Rahmen einer bilateralen Zusammenarbeit in Fällen anzuwenden, in denen Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt wurden. Darüber hinaus ist dieses Überstellungsverfahren als eine von verschiedenen alternativen Maßnahmen zu betrachten, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, um die gegenseitige Zusammenarbeit zu verbessern. Sie darf daher keinesfalls eine Voraussetzung für die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat sein und muss stets auf der gegenseitigen Akzeptanz durch beide betroffenen Mitgliedstaaten beruhen. Schließlich ist Spanien der Auffassung, dass die Garantien, die für eine Anwendung des Überstellungsverfahrens auf unbegleitete Minderjährige erforderlich sind, in den Änderungen nicht vorgesehen werden.

Spanien erinnert daran, dass die Anwendung und Auslegung der Verordnung im Einklang mit den Verträgen und der ständigen Rechtsprechung des EuGH stehen müssen, insbesondere mit den jüngsten Urteilen aus den Jahren 2022 und 2023.

Spanien enthält sich daher bei der Bestätigung der Einigung über die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen der Stimme.

Erklärung Sloweniens

Die Republik Slowenien erkennt an, dass die Verordnung (EU) 2016/399 geändert werden muss, um die Widerstandsfähigkeit des Schengen-Raums zu stärken und die bestehenden Vorschriften an neue und sich abzeichnende Herausforderungen anzupassen. Wir begrüßen die Bemühungen des spanischen und des belgischen Vorsitzes um eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament, insbesondere in Bezug auf die geplanten Maßnahmen für die Außengrenzen der EU. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der endgültige Kompromisstext (Dokument ST 6331/24) weder die erforderliche noch eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen tatsächlich dazu beitragen würden, den derzeitigen Status des Schengen-Raums und letztlich die Integrität unseres gemeinsamen Raums zu verbessern.

Slowenien begrüßt, dass die vorläufige Einigung über den allgemeinen Rahmen für die (unilaterale) vorübergehende Wiedereinführung und Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen bestimmte wichtige Garantien enthält, um sicherzustellen, dass diese Maßnahme tatsächlich eine Ausnahme bleibt, die in einem angemessenen Verhältnis zu der festgestellten ernsthaften Bedrohung steht und als letztes Mittel eingesetzt wird. Im Sinne einer Kompromissfindung haben wir uns ferner nicht dagegen ausgesprochen, eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die sich aus einer sehr hohen Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen ergibt, als möglichen Grund für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen aufzunehmen. Slowenien ist jedoch der Ansicht, dass der Rahmen ehrgeiziger sein und eine robustere Steuerung des Schengen-Raums gewährleisten könnte, wenn der Rat der EU an dem Verfahren beteiligt würde, da dies zum gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beitragen könnte.

Es ist zwar positiv zu werten, dass eine Höchstdauer für die unilaterale Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen (bei vorhersehbaren Ereignissen) festgelegt wird, dennoch hält Slowenien die Höchstdauer von drei Jahren für zu lang. Unserer Auffassung nach sind zwei Jahre ein ausreichend langer Zeitraum, um der ernsthaften Bedrohung, die zur Wiedereinführung von Kontrollen geführt hat, durch alternative Maßnahmen – einschließlich der im Rahmen dieser neuen Verordnung eingeführten oder verbesserten alternativen Maßnahmen – und durch die Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Mitgliedstaaten wirksam zu begegnen. Darüber hinaus berücksichtigt die vorläufige Einigung zwar das Urteil des EuGH vom 26. April 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-368/20 und C-369/20, wonach die Maßnahme auf der Grundlage derselben ernsthaften Bedrohung nicht über drei Jahre hinaus verlängert werden kann, jedoch sind wir nach wie vor insbesondere darüber besorgt, dass es keine ausreichenden Garantien dafür gibt, dass die lang andauernden Kontrollen an den Binnengrenzen – die Situation, mit der wir uns heute konfrontiert sehen – in Zukunft vollständig abgeschafft oder verhindert würden (sondern vielmehr fortgesetzt werden könnten, wenn auch mit einer möglichen kurzfristigen Aufhebung der Maßnahme).

Vor diesem Hintergrund enthält sich die Republik Slowenien bei dem endgültigen Kompromisstext für eine Einigung über den *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen* der Stimme.

Erklärung der Kommission

In Artikel 23a und Anhang XII des Schengener Grenzkodexes ist ein Überstellungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten für irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige festgelegt, die in Grenzgebieten aufgegriffen werden.

In diesen Bestimmungen werden auch die Modalitäten eines solchen Überstellungsverfahrens festgelegt, das von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit angewandt werden kann.

Unter Beachtung der in Artikel 23a festgelegten Grundsätze und Bedingungen könnten die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser bilateralen Zusammenarbeit vorsehen, dass das Überstellungsverfahren in bestimmten Situationen zum Zeitpunkt der Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen angewandt werden kann, wenn dies angesichts der örtlichen Gegebenheiten und auf der Grundlage einer Risikoanalyse gerechtfertigt ist.

Der bilaterale Rahmen für die Zusammenarbeit könnte auch Regelungen über die Form der Beteiligung der zuständigen nationalen Behörden an den Kontrollen in den Grenzgebieten für die Zwecke des Überstellungsverfahrens enthalten. Er könnte zudem Modalitäten für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden enthalten, damit diese alle über die in diesem Rahmen durchgeführten Kontrollen auf dem neuesten Stand gehalten werden, insbesondere wenn sie bei solchen Kontrollen nicht physisch anwesend sind.